



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

ABSCHRIFT

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24637 Schleswig

An das
Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz
Herrn Bernd Schloer
Postfach 1121

24100 Kiel

Ansprechpartner
Herr Dr. Koch

Zimmer 116

1. OG

☎ (04621) 87-228

Zentrale 87-0

Fax (04621) 87-335

E-Mail

dr.martin.koch@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VIII. 432

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Schleswig
18. Mai 2004

**Entwurf eines Gesetzes zur Umwandlung der Fachklinik Schleswig und der
psychatrium GRUPPE und zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes**

Ihr Schreiben vom 16. April 2004

Schleswig-Holsteinischer

Umdruck 15/4883

Sehr geehrter Herr Schloer,

für die Übersendung Ihres Schreibens vom 16. April 2004 zu den Folgen der beabsichtigten
Fusion des Martin-Luther-Krankenhauses mit der Fachklinik Schleswig bedanke ich mich. Ich
nehme hierzu wie folgt Stellung:

1. Erweiterung der Zuständigkeit des Kreises gemäß § 13 Abs. 3 des Psychisch-Kranken-
Gesetzes (PsychKG)

Wie Sie ausführen, wird Folge des von Ihnen vorgelegten Gesetzentwurfs sein, dass der
Kreis Schleswig-Flensburg nach § 13 Abs. 3 PsychKG zuständig wird, der um ein psy-
chiatrisches Krankenhaus erweiterten Martin-Luther-Krankenhaus GmbH die Befugnis zu
übertragen, die Unterbringung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts zu voll-
ziehen, und insoweit durch den Landrat die Aufsicht zu führen ist. Diese Erweiterung des
Zuständigkeitsbereichs ist mit einer erheblichen Mehrbelastung und mit zusätzlichen
Kosten verbunden, deren Umfang derzeit noch nicht absehbar ist. Die Übernahme der

DIENTSGEBÄUDE

Flensburger Str. 7

24637 Schleswig

Eingang Windmillec

E-Mail kreis@schleswig-flensburg.de

Stichwort: Soz. u. Fusionsgesetz.doc

SPRECHZEITEN

Allgemein

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr

und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Kfz-Zulassung

7:30 - 11:30 Uhr

14:30 - 16:30 Uhr

Internet <http://www.schleswig-flensburg.de>

Bau- / Umweltbereich

nur montags

und donnerstags

BANKEN

Nord-Ostsee Sparkasse

BLZ: 217 500 00, Kto.: 1650

Postbank Hamburg

BLZ: 200 100 20, Kto.: 418 60 202

- 2 -

Aufsicht birgt zudem nicht kalkulierbare haftungsrechtliche Risiken.

Somit wird der Kreis Schleswig-Flensburg durch die beabsichtigte Änderung des Landesrechts erhöhte finanzielle Aufwendungen haben. In diesem Fall ist aber der Landesgesetzgeber aufgrund des in Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf-SH) verankerten Konnexitätsprinzips verpflichtet, eine Kostenfolgenabschätzung vorzunehmen und für die zu erwartende Mehrbelastung des Kreises einen entsprechenden normativ fixierten Ausgleich herzustellen (vgl. dazu auch *Schliesky/Welti*, NordOR 2001, 465, 467). Hierzu gibt es in dem Gesetzentwurf bislang keinerlei Regelungen. Ich fordere Sie daher dazu auf, dies nachzuholen.

2. Wegfall der Ausgleichszulage

Ihrer Meinung nach würde ferner die in § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Heimrecht (ZuständigkeitsVO Heimrecht) vorgesehene Ausgleichszulage für den Kreis Schleswig-Flensburg entfallen, da die Regelung durch die Auflösung der Fachklinik Schleswig gegenstandslos werde. Dem kann ich nicht zustimmen.

Die Zuständigkeit über die Aufsicht der Heime der Fachkliniken lag zunächst beim Land. Mit der Übertragung dieser Zuständigkeit auf die kommunale Ebene sollten die betroffenen Kreise einen Ausgleich für den hiermit verbundenen besonderen Mehraufwand erhalten. § 2 ZuständigkeitsVO Heimrecht ist somit Ausfluss des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 2 Verf-SH. Eine ersatzlose Streichung der Ausgleichszulage wäre verfassungsrechtlich nur möglich, wenn auch die finanziellen Belastungen entfielen. Dies ist indes nicht der Fall, denn der Kreis Schleswig-Flensburg bleibt für die Heime der Fachklinik Schleswig, die nach der Fusion der Martin-Luther-Krankenhaus GmbH gehören, weiter zuständig (vgl. § 1 ZuständigkeitsVO Heimrecht). Es tritt also keine Entlastung ein. Von daher ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig und auch sachlich nicht gerechtfertigt, den bislang gewährten Zuschuss zu streichen. Einem solchen Vorgehen trete ich mit altem Nachdruck entgegen.

Da die Heime der Fachklinik Schleswig von der Martin-Luther-Krankenhaus GmbH übernommen werden und sich § 2 ZuständigkeitsVO Heimrecht auf Heime der Fachkliniken nach dem Fachklinikgesetz bezieht, sollte diese Bestimmung allerdings den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Ich rege deshalb an, dass im Rahmen der Änderung des Landesrechts auch die Ausgleichszulage an den Kreis Schleswig-Flensburg im Gesetz oder einer Verordnung neu geregelt wird.

- 3 -

Im Ergebnis halte ich es also aufgrund des Konnexitätsprinzips für erforderlich, bei der beabsichtigten Änderung des Landesrechts zum einen die Mehrbelastung des Kreises Schleswig-Flensburg zu berücksichtigen, die durch die Erweiterung des Aufgabenbereichs nach § 13 Abs. 3 PsychKG entsteht. Zum anderen darf die Ausgleichszulage nach § 2 Zuständigkeits-VO Heimrecht nicht gestrichen werden. Vielmehr sollte die Zulage den neuen Gegebenheiten normativ angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

Kamischke
Landrat